

Satzung der Katzenhilfe proTaktion

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein wird den Namen Katzenhilfe proTaktion tragen. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Name Katzenhilfe proTaktion e.V. lauten.

Sitz des Vereins ist 21614 Buxtehude.

Das Geschäftsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein fördert den Tierschutz - besonders den Katzenschutz -, insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:

- Unterstützung und Durchführung von Kastrationsaktionen, auch in Zusammenarbeit mit anderen Tierschutzorganisationen
- Einrichtung und Versorgung von Futterstellen für Streuner und deren tierärztliche Versorgung
- Unterstützung anderer Tierheime/-organisationen
- Durchführung von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Tierschutzes mittels Sensibilisierung/Aufklärung der Bevölkerung
- Vermittlung von bedürftigen, in Not geratenen und verlassenen Katzen
- Beratung und Hilfeleistung für Katzenhalter bei jeglichen Fragen rund um die Katze und deren Haltung, bei Bedarf Weiterleitung an Fachleute (z.B. Tierarzt)

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch aktive Hilfe, finanzielle Unterstützung und Sachzuwendungen, Mittelbeschaffung zur Verwirklichung des Vereinszwecks, Aufklärung und Zusammenarbeit mit geeigneten Kooperationspartnern.

Die Katzenhilfe proTaktion sieht es außerdem als ihre Aufgabe an das Bild des Tierschutzes in der Öffentlichkeit durch geeignete Maßnahmen positiv zu beeinflussen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke, er ist selbstlos tätig.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Keine Person darf durch Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen und somit zweckfremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

- Der Verein besteht aus Vollmitgliedern und Fördermitgliedern.
- Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele und auch den Zweck des Vereins vor allem durch ihre Förderbeiträge fördern und unterstützen.
- Die Vollmitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Eine Vollmitgliedschaft kann nur aus den Reihen der Gründungsmitglieder und der Bereichsleiter entstehen und muss schriftlich beantragt werden. Die Entscheidung obliegt dem Vorstand.
- Vollmitglieder sind die Mitglieder, die die Vereinsarbeit durch ihr ehrenamtliches Engagement auf verantwortlicher Ebene aktiv unterstützen.
- Fördermitglieder haben kein aktives Stimmrecht. Sie haben kein aktives oder passives Wahlrecht, d. h. sie dürfen nicht für Vorstandsposten kandidieren.
- Wenn im Folgenden von Mitgliedschaft oder Mitgliedern gesprochen wird, beinhaltet dies Voll- und Fördermitglieder. Sofern diese ausdrücklich genannt werden, sind nur diese gemeint.

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt erfolgt zum Schluss eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Rückerstattungsansprüche von Beiträgen/Spenden sind ausgeschlossen.
- Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - a) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags.
 - b) Bei schuldhaftem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen oder bei Schädigung des Ansehens des Vereins.
- Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung suspendieren. Auf Antrag des Mitglieds ist das Mitglied auf der Mitgliederversammlung anzuhören.

- Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- Der erste Jahresbeitrag ist bei Aufnahme fällig; danach ist der Jahresbeitrag jeweils am 01. Januar eines jeden Jahres fällig und ist bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres zu entrichten.
- Durch Vorstandsbeschluss können Mitglieder in Härtefällen zeitweise von der Beitragspflicht befreit werden.

- Die Verwendung der Spenden erfolgt im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke. Die Verteilung bzw. Zuteilung der Spendengelder auf die verschiedenen Vereinsprojekte erfolgt in erster Linie im Rahmen der Satzung und der darin genannten Priorität der

Aktivitäten. Der Vorstand behält sich vor, zweckbezogene Spenden gegebenenfalls innerhalb der in der Satzung definierten Projekte nach Bedarf zuzuteilen. Sollten mehr zweckgebundene Spenden eingehen, als für das Projekt benötigt werden, so können diese ebenfalls für andere satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

§5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahrs statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand diese aus wichtigen Gründen einberuft oder wenn diese von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Der Vorstand hat einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einladung gilt als erhalten, wenn sie an die dem Vorstand letzte Bekannte Adresse zugestellt wurde. Die Einladung kann auch wirksam per E-Mail erfolgen mit Zustimmung des Mitgliedes. Hier hat das Mitglied dafür zu sorgen, dass dem Vorstand stets die aktuelle E-Mail Adresse vorliegt. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Vollmitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnungspunkte entsprechend anzupassen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch ohne Versammlung gefasst werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich abgeben. Beschlüsse können auch online gefasst werden, per E-Mail, Chat oder Skype-Telefonie oder per Telefonkonferenz.

Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung
- b) die Entlastung des Vorstands
- c) die Wahl des Vorstands
- d) Satzungsänderungen

- e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- f) die freiwillige Auflösung des Vereins
- g) die Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- h) Wahl des Kassenprüfers

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat spätestens zwei Monate nach dem ersten Verhandlungstag stattzufinden. Diese weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser weiteren Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluss der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Einstimmigkeit aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Eine schriftliche und geheime Wahl hat auf Antrag der Mehrheit der Anwesenden zu erfolgen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen zählen als Neinstimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende ein zweites Stimmrecht.

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins nach § 26 BGB. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der erste und zweite Vorsitzende sind u.a. zuständig für:

- die Vereinsvertretung im Außenverhältnis
- die satzungsmäßige Führung der Vereinsgeschäfte
- die Ausführung der in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse
- die Erstellung des Jahresberichts
- das Einberufen und Vorbereiten der Mitgliederversammlung

Der Vorstand wird, und zwar jeder einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

Bei einem unentschiedenen Beschluss des Vorstands hat der Vorsitzende ein zweites Stimmrecht.

§ 8 Kassenprüfung/Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer/Revisor. Die Aufgaben des Kassenprüfers/Revisors sind die Rechnungsprüfung und die Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, die Buchprüfung einem Steuerberater zu übergeben.

Der Kassenprüfer kann jederzeit Einsicht in die Buchführung und Vermögensverhältnisse des Vereins nehmen.

Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei 2/3 Zustimmung aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Tierschutzes zu. Die Organisation ist durch die Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§ 10 Haftung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied des Vereins aus der Teilnahme an Veranstaltungen, Aktionen oder durch die Benutzung von Einrichtungen des Vereins

entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Organmitglieds oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, entstanden ist.

Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem Privatvermögen ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung unwirksam sein oder ihre Wirkung verfehlen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Vereinszweck entspricht. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass sich bei der Anwendung der Satzung Lücken in den satzungsmäßigen Regelungen ergeben.